

tragung inquisitorischer Vollmachten an Konrad ist nicht isoliert zu sehen, denn mit fast denselben Worten hat Gregor IX. wenige Tage später, am 22. November 1231, dem Regensburger Dominikanerprior Burkard und dessen Mitbruder Theodorich dieselben Kompetenzen zugesprochen, unter Verwendung des für die Betrauung mit dem Inquisitorenamt namentlich der Dominikaner dann geradezu klassisch werdenden Briefformulars mit dem Exordium *Ille humani generis*⁶. Im Oktober 1231 also begann Konrads selbständige Inquisitionstätigkeit als delegierter päpstlicher Richter, und zwar als einer von mehreren⁷, deren Inquisitionssprengel im übrigen nicht

rens bringt nunmehr eine bei Kurt Reindel (Regensburg) entstandene Dissertation: Lothar Kolmer, „Ad capiendas vulpeculas“. Ketzerbekämpfung in Südfrankreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens (Beihefte der Francia 19, 1982); der Freundlichkeit des Verfassers danke ich die Einsicht in das Manuskript. Seinen Erkenntnissen (auch zu Konrad von Marburg) will ich hier tunlichst nicht vorgreifen. Hingewiesen sei jedoch in diesem Zusammenhang auf Yves Dossat, *Les crises de l'inquisition toulousaine au XIII^e siècle (1233–1273)* (1959), der bes. S. 113 ff. der deutschen Inquisition zur Zeit Konrads von Marburg bahnbrechende Bedeutung für die Etablierung des päpstlichen Ketzerinquisitionsverfahrens insgesamt zuschreibt.

Es ist anzumerken, daß sowohl die *Continuatio IV* der *Gesta Treverorum* (MGH SS 24, S. 400, 42: *Conradus ... auctoritate apostolica fretus*) wie die *Annalen der Erfurter Dominikaner* (*Monumenta Erphesfurtensia*, MGH SS rer. Germ. 1899, S. 82, 22: *innumerabiles heretici per magistrum Cunradum de Marburc auctoritate apostolica examinati ac per sententiam secularem damnati combusti sunt igne*) in klaren Worten die päpstliche Weisung als Rechtsgrundlage für das inquisitorische Vorgehen Konrads namhaft machen.

⁶) Nach dem Original im Bayerischen Hauptstaatsarchiv hg. von L. Förg S. 94–96. – Über die Lebensumstände der beiden Dominikaner scheint sonst weiter nichts bekannt zu sein, doch ist der Regensburger Dominikanerkonvent von der Forschung bisher recht stiefmütterlich behandelt worden; am besten hierzu Marianne Popp, *Die Dominikaner im Bistum Regensburg*, in: *Klöster und Orden im Bistum Regensburg. Beiträge zu ihrer Geschichte*, hg. von Georg Schwaiger und Paul Mai (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12, 1978) S. 227–308, hier bes. S. 231.

⁷) Außer Konrad von Marburg sowie Burkard und Theodorich werden mit Schreiben vom 27. November 1231 Prior und Subprior des Dominikanerkonvents Friesach mit inquisitorischen Befugnissen betraut (BFW 6881); vgl. Förg S. 58. Ein gutes Jahr später (1232 Dezember 2) die Dominikaner in Straßburg; UB der Stadt Straßburg 1, bearb. von Wilhelm Wiegand (1879) S. 179 ff. Nr. 230. Wohl zu Recht nimmt Julius Ficker, *Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei*, *MIÖG* 1 (1880) S. 177–226, hier S. 213, an, daß der Kreis der von Gregor IX. für Deutschland eingesetzten Inquisitoren noch größer war; im gleichen Sinne auch Heribert Christian Scheeben, *Beiträge zur Geschichte Jordans von Sachsen (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 35, 1938)* S. 143 ff.